

Kosten-, Honorar- und Entgeltordnung (KHEO)

Shotokan Karate Dojo Yujo e.V.



§ 1 Anspruchsgrundlage

Die aktiven Mitglieder des Shotokan Karate Dojo Yujo e.V. (SKD Yujo) haben Anspruch auf einen Zuschuss bzw. Erstattung ihrer Aufwendungen für Veranstaltungen oder Maßnahmen nach dieser Ordnung, sofern sie vorher durch den Vorstand genehmigt wurden.

Wer eine Veranstaltung oder Maßnahme als Teilnehmer/in vorzeitig ohne Entschuldigung verlässt, hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Erstattungen von Dritten werden in Anrechnung gebracht.

§ 2 Honorare für Trainer/innen

Das Honorar für das Karatetraining richtet sich nach Gürtelgrad und Qualifizierung und wird für eine Trainingseinheit von 60 Minuten gezahlt. Voraussetzung ist ein bestehender Übungsleitervertrag mit dem SKD Yujo.

Es werden nur gültige Gürtelgrade und Qualifizierungen honoriert, der Nachweis für das jeweilige Jahr ist bis zum 31.01 durch den Trainer/in zu erbringen:

Graduierung/ Lizenz	bis 1. Kyu	1. Dan	2. Dan	3. Dan	4. Dan	5. Dan	ab 6. Dan
keine	8,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	12,00 €
Übungsleiter	10,00 €	12,00 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €	16,00 €
C-Trainer	12,00 €	14,00 €	16,00 €	19,00 €	22,00 €	25,00 €	29,00 €
B-Trainer	14,00 €	16,00 €	18,00 €	21,00 €	24,00 €	27,00 €	31,00 €
A-Trainer	16,00 €	18,00 €	20,00 €	23,00 €	26,00 €	29,00 €	33,00 €
Diplom-Trainer	18,00 €	20,00 €	22,00 €	25,00 €	28,00 €	31,00 €	35,00 €

Das auf Basis dieser Ordnung ermittelte Honorar ist jeweils bis zum 31.12. eines Jahres gültig. Änderungen werden erst mit der Abrechnung zum 31.01. des folgende Jahres wirksam.

Für Trainer/innen, die vor dem 01.01.2013 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, richtet sich die Honorierung wahlweise noch nach der alten Fassung vom 15.04.2011. Sobald sich die Einstufung verändert oder auf persönlichen Wunsch, erfolgt diese auf Grundlage der vorliegenden Ordnung.

§ 3 Entgelte für besondere Veranstaltungen

Unabhängig von der bestehenden Regelung entscheidet der Vorstand über eine entsprechende Honorierung für Trainer/innen bzw. Referenten/innen insbesondere bei Lehrgängen, Seminaren oder vergleichbaren Veranstaltungen.

§ 4 Aus- und Weiterbildungskosten

In Abstimmung mit dem Vorstand können die Mitglieder gemäß § 1 dieser Ordnung an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Etwaige Erstattungen von Kosten müssen rechtzeitig vor den entsprechenden Maßnahmen beim Vorstand beantragt werden. Diese Maßnahmen können durch den Verein wie folgt unterstützt werden:

- (1) Erstattung der Reisekosten gemäß § 6,
- (2) Erstattung der Aus- und Weiterbildungskosten.

Grundsätzlich werden nur 50% der Kosten für die beantragte Aus- und Weiterbildungsmaßnahme erstattet. Der Vorstand legt den konkreten erstattungsfähigen Betrag jeweils fest. Weitere Details insbesondere Vereinbarungen zur Rückerstattung von bezahlten Kosten können in einem gesonderten Vertrag festgehalten werden.

§ 5 Turnier- und Lehrgangskosten

In Abstimmung mit dem Vorstand können die Mitglieder gemäß § 1 dieser Ordnung an Turnieren und Lehrgängen teilnehmen. Etwaige Erstattungen von Kosten müssen rechtzeitig vor den entsprechenden Veranstaltungen beim Vorstand beantragt werden. Diese Veranstaltungen können durch den Verein wie folgt unterstützt werden:

- (1) Erstattung der Reisekosten gemäß § 6,
- (2) Erstattung der Start-/Meldegebühren bei Turnieren,
- (3) Erstattung der Lehrgangskosten.

Der Vorstand legt den konkreten erstattungsfähigen Betrag jeweils fest. Weitere Details insbesondere Vereinbarungen zur Rückerstattung von bezahlten Kosten können in einem gesonderten Vertrag festgehalten werden.

§ 6 Förderfähige Aus- und Weiterbildungen, Turniere und Lehrgänge

Der Vorstand muss mindestens drei Monate vor der entsprechenden Maßnahmen bzw. Veranstaltung die Förderfähigkeit festgelegt haben, ansonsten können etwaige Unterstützungsleistungen nach dieser Ordnung nicht beantragt werden.

§ 7 Reisekosten

Mitgliedern werden Reisekosten, die im Zusammenhang mit den Aus- und Weiterbildungen gemäß § 4 und den Teilnahmen an Turnieren und Lehrgängen gemäß § 5 stehen, wie folgt erstattet:

(1) Fahrtkostenerstattung

- a. Bei Fahrten mit dem eigenen PKW wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro je Kilometer vergütet. Bei Mitnahme von anspruchsberechtigten Personen wird zusätzlich eine Mitnahmeentschädigung von 1,5 Cent je Person und Kilometer gezahlt. Die Gesamtkosten für den Verein sind durch die Mitnahme weiterer anspruchsberechtigter Personen zu minimieren. Es sind daher grundsätzlich Fahrgemeinschaften zu bilden.
- b. Fahrten mit der Deutschen Bahn AG werden nach dem Tarif der II. Klasse erstattet. Verfügbare Rabatte oder Sonderkonditionen sind für den Verein zu nutzen.
- c. Flugkosten werden in der Regel nicht erstattet.

Grundsätzlich hat das Mitglied jeweils die günstigste Fortbewegungsvariante zu wählen.

(2) Übernachtungsgeld

- a. Für eine notwendige Übernachtung zahlt der Verein einen Zuschuss in Höhe von max. 40 € pro Übernachtung.
- b. Dieser Anspruch entfällt wenn eine bereitgestellte Unterkunft nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8 Gültigkeit

Diese KHE-Ordnung tritt zum 01. März 2014 in Kraft und wurde durch den Vorstand am 21. September 2013 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 21. Februar 2014 genehmigt.